



EU-Informationen aus Brüssel

vom 19. Okt. 2023





Inhaltsverzeichnis

Bürokratieabbau: „Rationalisierung“ der Berichtspflichten 3

Berufsrecht 4

Verbleibende Kernpunkte im Anti-Geldwäschepaket der EU	4
Anerkennung von Berufsqualifikationen Drittstaatsangehöriger	5

Steuerrecht 6

BStBK nimmt zum FASTER-Richtlinienvorschlag Stellung	6
Business in Europe: Framework for Income Taxation	7
Richtlinienvorschlag zu Verrechnungspreisvorschriften	8
Kommission veröffentlicht KMU-Entlastungspaket	9

ETAF 10

ETAF-Frühjahrskonferenz zu SAFE	10
ETAF-Konferenz – Save the Date	13



Bürokratieabbau: „Rationalisierung“ der Berichtspflichten

Die Europäische Kommission hat am 17. Oktober 2023 eine breit angelegte [Initiative zur Rationalisierung](#) von Berichtspflichten, insbesondere von KMU, angekündigt. Im Rahmen einer Sondierung bittet sie um Stellungnahmen und insbesondere um

- Hinweise, in welchen Bereichen Berichtspflichten besonders ineffizient und belastend sind
- konkrete Ideen für Rationalisierung bzw. Modernisierung (Abschaffen überflüssiger Berichtspflichten, Reduzierung der Häufigkeit, Digitalisierungspotential nutzen etc.).

Es soll sich um Berichtspflichten handeln, die direkt oder indirekt auf EU-Recht beruhen. Idealerweise, so die Kommission, wolle sie Informationen haben über folgende Fragen:

- Wieviel „man-“ bzw. „woman-power“ braucht ein Unternehmen, um die Berichtspflichten zu erfüllen?
- Welche Bereiche sind besonders schwer erfüllbar?
- Welche sind überholt oder unverhältnismäßig?
- Welche können digitalisiert werden?
- Wo gibt es unnötige, redundante Überschneidungen?

Eine Stellungnahme ist bis zum 28. November 2023 möglich. Die Aufforderung zur Stellungnahme liegt auf Deutsch vor (Bitte Deutsch auswählen bei „Verfügbare Sprachen“).

Sowohl der Berufsstand als auch die Mandanten sind aktuell mit einer Vielzahl von Anzeige- und Berichtspflichten konfrontiert, die ineffizient, bürokratisch und unverhältnismäßig sind und die wirtschaftliche Entwicklung hemmen. Die BStBK wird sich eingehend mit der Initiative befassen und der Kommission ausgewogene Vorschläge unterbreiten.



Berufsrecht

Verbleibende Kernpunkte im Anti-Geldwäschepaket der EU

Das [Anti-Geldwäschepaket der Kommission](#) befindet sich derzeit im Trilog. Für die Selbstverwaltung des Berufsstands ist die drohende Durchbrechung des Grundsatzes der Rechtsaufsicht durch die nach Art. 38 der 6. Geldwäscherichtlinie (KOM-Vorschlag) zu errichtende nationale Aufsichtsbehörde über die Selbstverwaltungseinrichtungen nach wie vor einer der Kernpunkte. Eine Durchbrechung des Grundsatzes der Rechtsaufsicht ist für Deutschland mit seinem gut funktionierenden Selbstverwaltungssystem der Kammern nicht hinnehmbar. Auch hinsichtlich der neuen europäischen Aufsichtsbehörde AMLA ist das Thema durch EP-Vorschläge wieder in die Trilogverhandlungen aufgenommen worden, nachdem der Rat sich in seinen Schlussfolgerungen für eine reine Rechtsaufsicht der AMLA ausgesprochen hatte.

Zur Thematik fanden in Brüssel mehrere Gespräche mit Kommission und Abgeordneten statt, zuletzt am 7. Juni 2023 zwischen BStBK-Präsidialmitglied Dr. Holger Stein und MdEP Karolin Braunsberger-Reinhold (EVP), die Schattenberichterstatterin für die Geldwäscheverordnung ist.

Darüber hinaus schlägt das EP bei der berufsgeheimnisbedingten Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht Rückausnahmen vor, die zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung des rechtsstaatlich garantierten Berufsgeheimnisses führen würden. Nach diesem Vorschlag würde der Schutz des Vertrauens zwischen Steuerberater und Mandant durch unbestimmte Rechtsbegriffe unterlaufen. Die berufsgeheimnisbedingten Ausnahmen müssen bei der Verdachts- *und* der Unstimmigkeitsmeldung vollumfänglich gelten.

Über die Frage des Sitzes der europäischen Aufsichtsbehörde AMLA konnten sich die Mitgliedstaaten noch nicht einigen. Hier soll eine öffentliche Ausschreibung mit der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen helfen. Insgesamt haben sich acht Städte für den Sitz beworben: Dublin, Frankfurt, Madrid, Paris, Rome, Riga, Vienna and Vilnius.



Anerkennung von Berufsqualifikationen Drittstaatsangehöriger

Am 11. Oktober 2023 nahm die BStBK zur [Initiative „Anerkennung von Qualifikationen von Personen aus Nicht-EU-Ländern \(Drittstaatsangehörigen\)“](#) Stellung. Übergeordnetes Ziel der Kommission ist es, dem zunehmenden Arbeitskräfte- und Qualifikationsmangel entgegenzuwirken, dem die europäischen Arbeitgeber gegenüberstehen. Hierfür möchte die Kommission eine leichtere Anerkennung von Qualifikationen aus Nicht-EU-Staaten und eine einfachere Validierung der Kompetenzen von Drittstaatsangehörigen erreichen.

Die BStBK unterstützt sinnvolle Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels. Soweit es um die Anwerbung von Drittstaatsangehörigen geht, erscheint die EU-Ebene auch als die richtige Ebene, um koordinierte und ggf. vereinheitlichte Maßnahmen zur leichteren Anerkennung zu treffen.

Auch wenn die Initiative in erster Linie auf Arbeitskräfte in der „Grünen Wirtschaft“, dem Gesundheitswesen, der Langzeitpflege, dem Verkehrsbereich und auf IT-Fachkräfte abzielen scheint, werden auch die „*reglementierten Berufe*“ ausdrücklich genannt. Hier soll der Schwerpunkt auf einer leichteren Anerkennung für den Zugang zu reglementierten Berufen, insbesondere für „gefragte Sektoren“, der Anerkennung im Rahmen legaler Migrationsverfahren, einem leichteren Zugang zu Beschäftigung und der Bearbeitung von Anerkennungsanträgen im Zusammenhang mit „*vorrangigen Berufen*“ liegen.

Die BStBK hinterfragt, ob der von der Kommission verfolgte „one size fits all“- Ansatz für *alle* existierende Berufe sinnvoll ist. Bei über 500 Berufsbildern in der EU mit extremen Unterschieden in den Qualifikationsanforderungen kann es kein allgemeingültiges Modell geben, so die BStBK. Die bestehenden Rahmenbedingungen und Qualifikationsanforderungen des jeweiligen konkreten Berufs müssten zwingend berücksichtigt und dürfen durch diese Initiative auf keinen Fall verwässert werden.

Aktuell haben Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU), eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz, die in ihrem Herkunftsstaat „zur selbständigen Hilfeleistung in Steuersachen berechtigt“ sind, mit der *Eignungsprüfung* die Möglichkeit, das Recht für die steuerberatende Tätigkeit in Deutschland, wie auch der deutsche Steuerberater es hat, zu erlangen.



Im Sinne des Ziels der Initiative, den Fachkräftemangel zu bekämpfen, wäre die BStBK gegenüber einer Regelung aufgeschlossen, nach der für Drittstaatsangehörige wenigstens für einen vorübergehenden Zeitraum *derselbe Rechtsrahmen* anzuwenden wäre wie für Personen aus der EU, dem EWR und der Schweiz. Eine Schlechterstellung der EU-Bürger gegenüber Drittstaatsangehörigen kommt selbstverständlich schon aus europarechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Die Empfehlung der Kommission ist für den 15. November 2023 geplant.

Steuerrecht

BStBK nimmt zum FASTER-Richtlinienvorschlag Stellung

Am 18. September 2023 nahm die BStBK zum [Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie](#) über schnellere und sichere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (FASTER) [Stellung](#).

Die BStBK unterstützt die grundsätzliche Absicht des Richtlinienvorschlags, effizientere Quellensteuerverfahren einzuführen und den Mitgliedstaaten erforderliche Instrumente zur wirksamen Bekämpfung von Steuerbetrug und -missbrauch zur Verfügung zu stellen. Derzeit existieren in den Mitgliedstaaten verschiedenste Quellensteuerverfahren. Diese Insellösungen stellen einen Wettbewerbsnachteil der EU-Mitgliedstaaten gegenüber dem EU-Ausland dar. Mit einer Vereinheitlichung der Quellensteuerverfahren würde das erforderliche level playing field geschaffen und der Kapitalverkehrsfreiheit Rechnung getragen.

Der Richtlinienvorschlag sieht zudem die Einführung einer gemeinsamen digitalen Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit (eTRC) vor, um ein schnelleres, einfacheres und sicheres Verwaltungsverfahren zur Bestätigung der steuerlichen Ansässigkeit der Steuerpflichtigen in der EU zu ermöglichen. Die eTRC soll nach dem Richtlinienvorschlag auch Angaben enthalten, die möglicherweise für andere Zwecke als für die Quellensteuerentlastung relevant sein können. Die BStBK sieht dies aufgrund des offenen Wortlauts kritisch. Die Ausstellung dieser eTRC soll über ein vollautomatisiertes Online-Portal erfolgen. Die BStBK empfiehlt, dass die EU-Kommission dieses vollautomatisierte System bereitstellt und die Mitgliedstaaten zur Nutzung verpflichtet. Nur so könnten Insellösungen innerhalb der EU künftig vermieden werden.



Nach dem Richtlinienvorschlag müssten Mitgliedstaaten als Verfahren zur Entlastung von überschüssigen Quellensteuern entweder ein System der Steuererleichterung an der Quelle, ein Schnellerstattungssystem oder eine Kombination aus den beiden vorgenannten Systemen einführen. Die BStBK spricht sich dafür aus, nur ein Verfahren für alle Mitgliedstaaten einzuführen, nämlich das System der Steuererleichterung an der Quelle als Grundsystem. Die Ergebnisse der Konsultation hätten gezeigt, dass das System der Steuererleichterung an der Quelle eine frühzeitige Entlastung der Anleger und eine begrenzte Belastung der Vermittler biete und damit die effizienteste Lösung sei. Das Schnellerstattungssystem sollte lediglich als Backup dienen. Dementsprechend sollte auch die Wahlmöglichkeit gestrichen werden. Andernfalls gebe es auch künftig keinen gemeinsamen Rahmen für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern, der dem Risiko von Steuerbetrug und Missbrauch standhält.

Business in Europe: Framework for Income Taxation

Der am 12. September 2023 von der Europäischen Kommission veröffentlichte Vorschlag „[Business in Europe: Framework for Income Taxation](#)“ (BEFIT) beinhaltet ein neues einheitliches Regelwerk zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage von in der EU tätigen Konzernen mit einem jährlichen Gesamtumsatz von mindestens 750 Mio. Euro. Ziel des Vorschlages ist es, Befolgungskosten zu reduzieren sowie Unternehmen und Steuerbehörden in der EU zu entlasten. Der Vorschlag stützt sich auf das [OECD/G20](#) Steuerabkommen über eine globale Mindestbesteuerung sowie auf die Ende 2022 verabschiedete [EU-Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union \(sog. EU-Richtlinie zu Pillar 2\)](#). Der BEFIT-Vorschlag enthält drei Kernelemente:

1. *Gemeinsame Regeln für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage*

Alle Unternehmen, die derselben Gruppe angehören, berechnen ihre Steuerbemessungsgrundlage nach einem gemeinsamen Regelwerk. Jedes Mitglied einer BEFIT-Gruppe ermittelt sein vorläufiges steuerliches Ergebnis auf Basis seines buchhalterischen Nettogewinns oder -verlusts korrigiert um bestimmte Hinzurechnungen bzw. Kürzungen.

2. *Aggregation der Steuerbemessungsgrundlage der Gruppe auf EU-Ebene*



Die Steuerbemessungsgrundlage aller Mitglieder der Gruppe werden in einer einzigen Steuerbemessungsgrundlage zusammengefasst. Dies würde insbesondere zu einem grenzüberschreitenden Verlustausgleich führen, da Verluste automatisch gegen grenzüberschreitende Gewinne aufgerechnet werden.

3. Aufteilung der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage

Für jedes Mitglied der BEFIT-Gruppe wird ein prozentualer Anteil an der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage berechnet, der dem Durchschnitt der zu versteuernden Ergebnisse der drei vorangegangenen Steuerjahre entspricht. Allerdings ist dieses Vorgehen nur als Übergangsmaßnahme gedacht und soll nur für Wirtschaftsjahre zwischen dem 01. Juli 2028 und dem 30. Juni 2035 zur Anwendung kommen. Die Kommission soll dann einen endgültigen Allokationsmechanismus bis zum Ende des dritten Jahres der Übergangsphase entwickeln.

Wird der Vorschlag im Rat angenommen, sollen die Vorschriften am 1. Juli 2028 in Kraft treten. [Rückmeldungen](#) zum BEFIT-Vorschlag sind möglich, die Frist ist derzeit noch dynamisch, bis der Vorschlag in allen Amtssprachen verfügbar ist.

Richtlinienvorschlag zu Verrechnungspreisvorschriften

Die Europäische Kommission hat am 12. September 2023 einen Vorschlag für eine [Richtlinie zu Verrechnungspreisvorschriften](#) veröffentlicht. Verrechnungspreisgestaltungen sind Mechanismen zur Festsetzung von Preisen für Transaktionen innerhalb eines multinationalen Konzerns. Unternehmensinterne Transfers von Waren, Dienstleistungen, Kapital und geistigem Eigentum machen einen beträchtlichen Anteil des Welthandels aus.

Nach dem geltenden [internationalen Standard der OECD](#) müssen die Preise für Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen eines multinationalen Konzerns auf derselben Grundlage festgesetzt werden wie für Transaktionen zwischen unabhängigen Parteien unter vergleichbaren Umständen (Fremdvergleichsgrundsatz).

Ziel der Kommission ist es, die Verrechnungspreisvorschriften innerhalb der EU zu harmonisieren und einen gemeinsamen Ansatz zu schaffen, da die Vorschriften für die



Verrechnungspreisgestaltung derzeit nicht durch Rechtsakte auf EU-Ebene harmonisiert sind. Der Richtlinienvorschlag enthält den Fremdvergleichsgrundsatz und die wichtigsten Verrechnungspreisvorschriften der OECD. Er definiert die Rolle und den Status der OECD-Leitsätze für die Verrechnungspreisgestaltung und bietet die Möglichkeit, gemeinsame verbindliche Regeln zu bestimmten Aspekten dieser Vorschriften innerhalb der EU festzulegen.

Darüber hinaus soll das Risiko von Rechtsstreitigkeiten und Doppelbesteuerung verringert. Ferner soll die Möglichkeit reduziert werden, Verrechnungspreise für aggressive Steuerplanungsmodelle einzusetzen, da die unterschiedlichen Verrechnungspreisvorschriften zu Problemen wie Gewinnverlagerung, Doppelbesteuerung und hohen Befolgungskosten führen können.

Nach dem Kommissionsvorschlag soll der Vorschlag am 1. Januar 2026 in Kraft treten. [Rückmeldungen](#) sind möglich, mit dynamischer Frist, bis der Vorschlag in allen Amtssprachen vorliegt.

Kommission veröffentlicht KMU-Entlastungspaket

Am 12. September 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission ein sogenanntes KMU-Entlastungspaket, bestehend aus einem Vorschlag für eine [Verordnung über Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr](#) (Late Payment Regulation) und dem sogenannten [HOT-Richtlinienvorschlag](#) (Head Office Tax System).

Mit dem Verordnungsvorschlag über Zahlungsverzug soll gegen Verzögerungen im Zahlungsverkehr vorgegangen werden, die den Finanzfluss von KMU beeinträchtigen und damit die Wettbewerbsfähigkeit und Belastbarkeit von Lieferketten gefährden. Die neuen Vorschriften würden die [Zahlungsverzugsrichtlinie von 2011](#) aufheben und durch eine Verordnung ersetzen. Der Vorschlag sieht eine strengere Zahlungsfrist von maximal 30 Tagen vor, soll Unklarheiten beseitigen und Rechtslücken in der derzeitigen Richtlinie schließen. Außerdem soll eine automatische Zahlung von angefallenen Zinsen und Entschädigungsgebühren sichergestellt werden. Um Unternehmen besser vor Zahlungsverzug schützen zu können, werden neue Durchsetzungs- und Rechtsbehelfsmaßnahmen vorgeschlagen.

Nach dem HOT-Vorschlag sollen KMU, die grenzüberschreitend lediglich über Betriebsstätten tätig sind, die Möglichkeit haben, ihre Steuerverpflichtungen über eine einzige Steuerverwaltung, nämlich



die ihres Hauptsitzes, abzuwickeln, anstatt die Anforderungen mehrerer Steuersysteme erfüllen zu müssen. Die zu entrichtenden Steuern würden einzig auf der Grundlage der Steuervorschriften des Mitgliedstaats berechnet, in dem das Unternehmen seinen Hauptsitz hat.

KMU würden lediglich *eine* Steuererklärung bei der Steuerverwaltung ihres Hauptsitzes einreichen, die diese Erklärung dann an die anderen Mitgliedstaaten weiterleitet, in denen sich die Betriebsstätten befinden. Der Mitgliedstaat des Hauptsitzes würde dann auch die entsprechenden Steuereinnahmen an die involvierten Länder weiterleiten. Diese Vorschriften würden nur für eigenständige KMU mit Betriebsstätten und nicht für KMU-Gruppen mit Tochtergesellschaften gelten. Die Kommission will mit dem Vorschlag die Steuersicherheit und -gerechtigkeit erhöhen, Befolgungskosten verringern und das Risiko von Doppel- und Überbesteuerung sowie Steuerstreitigkeiten minimieren.

Wenn sich ein KMU einmal entscheidet, die neuen Vorschriften anzuwenden, soll dies für fünf Steuerjahre gelten. Dies gilt jedoch nur, solange sich der Hauptsitz nicht ändert oder die ausländische Geschäftstätigkeit des KMU im Vergleich zur Heimat-Geschäftstätigkeit exponentiell nicht zunimmt. Ein Inkrafttreten der neuen Regelungen ist für den 1. Januar 2026 vorgesehen. Rückmeldungen sind möglich, mit dynamischer Frist, bis der Vorschlag in allen Amtssprachen vorliegt.

ETAF

ETAF-Frühjahrskonferenz zu SAFE

Am 28. Juni 2023 fand in Brüssel die Konferenz „Expecting the SAFE proposal: the perspective of the tax profession“ der [European Tax Adviser Federation](#) (ETAF) statt. Mit dem – inzwischen fraglichen – Projekt „zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern, die Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung in der Europäischen Union erleichtern“ (SAFE) erwog die Kommission, Steuerberater*innen mit zusätzlichen Regeln zu belasten, um bestimmte als „aggressiv“ empfundene Steuer-gestaltungen zu verhindern. Im Zuge dessen bezeichnete die Kommission den Berufsstand trotz seiner Funktion als Organ der Steuerrechtspflege gemeinhin als „Vermittler“ aggressiver Steuerplanung. Die BStBK lehnt ein solches Vorhaben strikt ab.

In seiner Eröffnungsrede bei der ETAF-Konferenz erklärte Michael Schick, Geschäftsführer des EU-Verbindungsbüros der BStBK in Brüssel und des ETAF-Büros, es sei wesentlich wirksamer, auch in



bislang nicht reglementierten Mitgliedstaaten strengere Qualitätskontrollen und Mindeststandards einzuführen, statt den bereits reglementierten steuerberatenden Berufen immer mehr Bürokratie aufzubürden. In jedem Fall müsse der Anwendungsbereich strikt auf komplexe Strukturen in Drittstaaten beschränkt bleiben, wo die Probleme herrührten. Die Einführung eines EU-weiten Registers berge die Gefahr, dass die hohen Standards in gut regulierten Mitgliedstaaten geschwächt würden.

MdEP Paul Tang, Vorsitzender des FISC-Unterausschusses des Europäischen Parlaments, sprach sich auf dem anschließenden Podium für eine umfassende Regulierung und Registrierung aus. Er befürworte die Einführung von Disziplinarmechanismen, um sicherzustellen, dass die „faulen Äpfel erwischt würden“. Er gab allerdings zu, dass Ländern, die bereits über ein gut reguliertes System verfügen, mit einem weniger strengen Ansatz begegnet werden könnte.

Andrea Rabb, ETAF-Vorstandsmitglied und Vizepräsidentin für internationale Angelegenheiten von Moklasz (HU), warnte vor der Einführung eines EU-weiten Registers. Ein solches könne zu einer kontraproduktiven Nivellierung und Herabsetzung bereits reglementierter Steuerberufe führen. Manon François, wissenschaftliche Mitarbeiterin am EU Tax Observatory, erklärte, SAFE könne zur Schaffung einheitlicherer Rahmenbedingungen beitragen. Sie sprach sich auch dafür aus, mehr Informationen direkt von den multinationalen Unternehmen zu erhalten und den Umfang der länderspezifischen Berichterstattung zu erweitern.

In der Zwischenzeit wurde der SAFE-Vorschlag auf unbestimmte Zeit verschoben.



v.l.n.r.: Elodie Lamer, Journalistin für TaxNotes, MdEP Paul Tang (S&D), Andrea Rabb ETAF-Vorstandsmitglied und Vizepräsidentin für internationale Angelegenheiten Moklasz, Manon François, wissenschaftliche Mitarbeiterin am EU Tax Observatory | Bild: Petros Makris



ETAF-Konferenz – Save the Date



SAVE THE DATE

29 November 2023

ETAF Conference

From agreement to implementation: where do we stand with the OECD Two-Pillar Solution?

14:00 - 16:00 CET

@ Thon Hotel EU,
Rue de la Loi 75, 1040 Brussels

More than two years after the OECD landmark agreement on a Two-Pillar Solution to address tax challenges arising from the digitalisation of the economy, where do we stand in terms of implementation?

Together with tax experts and EU representatives, ETAF would like to take stock of the recent progress made at OECD on the implementation of the Pillar One (reallocation of taxing rights) and assess, in particular, the chances of having a critical mass of jurisdictions signing and ultimately implementing it.

The ratification of Pillar One is all the more important for the EU given that the European Commission has proposed that Pillar One revenues become part of the next generation of EU's own resources.

The conference will also be the occasion to discuss how Pillar Two (minimum taxation) is being implemented in EU countries, as the deadline for transposition is set for 31 December 2023, and tackle the challenges faced by tax professionals in this regard.

SPEAKERS TO BE ANNOUNCED SOON

Simultaneous interpretation EN-FR-DE-RO
The conference will also be livestreamed

European Tax Adviser Federation AISBL – ETAF
Rue Montoyer 25, 1000 Brussels | Belgium
Phone: +32 2 2350-105 | email: info@etaf.tax | www.etaf.tax



Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Geschäftsführer Büro Brüssel

Catharina Röttgers, M.Sc.
Junior-Managerin

Thomas Huschke, M.Sc.
Junior-Manager

25, Rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be